

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben
der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen
(Luftfahrtförderrichtlinie)**

Erl. d. MW v. 21. 8. 2020 — 32-S-Luftfahrtrichtlinie —

— VORIS 97000 —

Bezug: Erl. v. 12. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 775)
— VORIS 97000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2020 wie folgt geändert:

- Der Nummer 1.1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„Außerdem ist es Ziel der Förderung, mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie die Folgen der COVID-19-Pandemie in der Luftfahrtindustrie, insbesondere der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage, einzudämmen. Die Luftfahrtindustrie ist eine der ersten von der COVID-19-Pandemie betroffenen Branchen und wird voraussichtlich eine der letzten Branchen sein, die sich von den wirtschaftlichen Auswirkungen erholen wird. Der zeitweise nahezu komplett eingestellte und immer noch sehr begrenzte Personenflugverkehr führte und führt zu Auftragsstornierungen, verweigerten Abnahmen bestellter Flugzeuge und fehlenden Neuaufträgen bei den Flugzeugherstellern. Die Umsatzeinbrüche bei den Flugzeugherstellern wirkten und wirken sich entsprechend auf die Zulieferer und Dienstleister aus. Damit verbundene Umsatzeinbrüche belasten die Liquidität der betroffenen Unternehmen. Daraus folgen wiederum Einsparmaßnahmen, von denen insbesondere die nicht aktuell als dringend und zwingend betrachteten Kosten umfasst sind. Entsprechend sind auch die Planungen und finanziellen Mittel für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen (F + E) betroffen. Folglich werden F + E-Vorhaben und deren Planungen infrage gestellt. Da aber insbesondere die erfolgreichen Forschungs- und Entwicklungsprojekte die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie sichern, soll durch dieses Förderprogramm die Innovations- und Investitionskraft der Wirtschaft i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG aufrechterhalten und stabilisiert werden. So können die COVID-19-Pandemie bedingten finanziellen Auswirkungen abgemildert und die Innovationskraft durch anteilige Finanzierung entsprechender Förderprojekte unterstützt werden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt daher eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie, insbesondere zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage, voraus.“
- In Nummer 1.2 werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 156 S. 1)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“, eingefügt.
- Es wird die folgende Nummer 4.9 eingefügt:
„4.9 Die Kausalität zur COVID-19-Pandemie ist von Unternehmen bei Anträgen ab dem 1. 9. 2020 durch die Darlegung eines mindestens zehnprozentigen Umsatzrückgangs in geeigneter Form nachzuweisen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in einem dreimonatigen Zeitraum nach dem 1. 4. 2020 gegenüber einem dreimonatigen Zeitraum vor diesem Zeitpunkt und der Versicherung, dass der Umsatzrückgang auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen müssen in den Anträgen ab dem 1. 9. 2020 glaubhaft versichern und nachvollziehbar erläutern, dass das geplante Projekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne die zusätzliche Förderung aus den Mitteln dieser Richtlinie nicht durchgeführt werden würde.“
- In Nummer 5.4 werden die Worte „zweiter Spiegelstrich“ gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 898

**Besondere Vorschriften
aufgrund der COVID-19-Pandemie
für Aufträge über Bauleistungen und über
Liefer- und Dienstleistungen; Hinrückschieben
des Zeitpunkts gemäß den §§ 4 und 8 NWertVO**

Bek. d. MW v. 24. 8. 2020 — 16-01404/0090 —

Gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 NWertVO wird bekannt gegeben, dass der in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NWertVO genannte Zeitpunkt (30. 9. 2020) jeweils um sechs Monate auf den 31. 3. 2021 hinausgeschoben wird.

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 898

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie
in Liquiditätseingpässe geratenen
gemeinnützigen Tierheimen oder
gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen
(Corona-Sonderprogramm für Tierheime)**

Erl. d. ML v. 18. 8. 2020 — 204.1-42506/1-201 —

— VORIS 78530 —

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 LHO und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Leistungen an gemeinnützige Tierheime und gemeinnützige tierheimähnliche Einrichtungen.

1.2 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die Sicherung der Infrastruktur im Bereich der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des TierSchG, die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit sind, zu unterstützen und insbesondere die Versorgung der Tiere sicherzustellen. Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage sollen eingedämmt werden.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung. Sie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Mit den Billigkeitsleistungen sollen die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für die gemeinnützigen Tierheime und die gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen gemildert werden.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung können Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG sein. Eine Billigkeitsleistung kann auf Antrag gewährt werden, wenn das Tierheim oder die tierheimähnliche Einrichtung

- seit mindestens einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Richtlinie im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ist,
- seinen oder ihren Sitz in Niedersachsen hat und
- wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit ist.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder von Kommunen oder Einrichtungen, die vom Land finanziell gefördert werden.

4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Dazu müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller versichern, dass infolge der COVID-19-Pandemie die Einnahmen aus dem Jahr 2020 hinter denen aus dem Jahr 2019 zurückbleiben (Liquiditätengpass). Dies setzt voraus, dass die jeweilige Einrichtung vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätengpass ab März 2020 entstanden sein muss.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt, maximal bis zur Höhe von 80 % der den Liquiditätengpass auslösenden Finanzierungslücke. Die Höhe der anteiligen Finanzierung hängt vom Gesamtvolumen des Finanzierungsbedarfs nach dieser Richtlinie und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

5.2 Zur Ermittlung der Höhe der Finanzierungslücke werden sämtliche Einnahmen der Einrichtung des Jahres 2019 den Einnahmen des Jahres 2020 gegenübergestellt. Für die Monate Januar bis August 2020 werden die tatsächlichen Einnahmen berücksichtigt. Für alle zu erwartenden Einnahmen der Monate September bis Dezember 2020 ist auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie eine Prognose zu treffen. Alle Einnahmen sind jeweils differenziert nach Einnahmearten aufzuschlüsseln. Die Differenz der Einnahmen für den Zeitraum März bis Dezember 2019 und den tatsächlichen und prognostizierten Einnahmen für das Jahr 2020 ab dem Monat März ist die Finanzierungslücke.

5.3 Die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen finanziellen Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Beantragte oder bereits erhaltene andere finanzielle Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der Einrichtung einzusetzen.

6.2 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

6.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung, für den Nachweis und die Glaubhaftmachung notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.4 Der LRH oder dessen Beauftragte können ebenfalls eine Prüfung durchführen. Nummer 6.3 gilt insoweit entsprechend.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das ML.

7.2 Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks (**Anlage**) und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite des ML abrufbar. Die beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

7.3 Die Frist für die Einreichung des Antrags mit den erforderlichen beizufügenden Nachweisen endet am 30. 10. 2020.

7.4 Nach Abschluss der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ergeht ein schriftlicher Bescheid.

8. Schlussbestimmung

Dieser Erl. tritt am 3. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

**Antrag
auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zur
Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in
Liquiditätsengpässe geratenen gemeinnützigen
Tierheimen oder gemeinnützigen tierheimähnlichen
Einrichtungen gemäß Richtlinie d. ML v. 18.08.2020**

An das
Niedersächsische Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

1. Name des Tierheims/der tierheimähnlichen Einrichtung

Trägername: _____

Name des Tierheims: _____

Rechtsform: _____

Vereinsregister-Nr.: _____

Vertretungsberechtigte Person: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Landkreis: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

2. Bankdaten

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

3. Antrag auf Billigkeitsleistung

3.1 Höhe der beantragten Billigkeitsleistung

Es wird eine Billigkeitsleistung in Höhe von _____ EUR beantragt. Die beantragte Billigkeitsleistung entspricht 80 % der den Liquiditätsengpass auslösenden Finanzierungslücke (Nrn. 5.1 und 5.2 der Richtlinie).

- Die Einnahmen des Jahres 2019 betragen gemäß anzufügender, nach Monaten differenzierter Aufstellung: _____ EUR, davon entfallen auf die Monate März bis Dezember 2019: _____ EUR.

(Hinweis:

Alle Einnahmen sind jeweils differenziert nach Einnahmearten aufzuführen!

Der Nachweis erfolgt in Summe durch einen Auszug des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 in Kopie.)

- Die Einnahmen für die Monate Januar bis August des Jahres 2020 betragen gemäß anzufügender, nach Monaten differenzierter Aufstellung: _____ EUR. Die Höhe des aufgeführten Betrages wird hiermit glaubhaft versichert.
- Die Höhe der erwarteten Einnahmen für die Monate September bis Dezember 2020 wird auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie gemäß anzufügender, nach Monaten differenzierter Aufstellung prognostiziert auf: _____ EUR.

3.2 Grund für den Liquiditätsengpass

- Ich versichere, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch die COVID-19-Pandemie in einen Liquiditätsengpass geraten ist, weil die Einnahmen aus dem Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie hinter denen aus dem Jahr 2019 zurückbleiben.

3.3 Nachrangigkeit der Billigkeitsleistung (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- a) Wurden andere finanzielle Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie beantragt oder gewährt? Ja Nein
Wenn ja: In welcher Höhe und von wem wurden diese wann beantragt oder gewährt?

(Bitte Nachweis(e) beifügen.)

- b) Wurden Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall aus Anlass der COVID-19-Pandemie beantragt oder gewährt? Ja Nein
Wenn ja: In welcher Höhe und von wem wurden diese wann beantragt oder gewährt?

(Bitte Nachweis(e) beifügen.)

4. Nachweis der Legitimation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Zum Nachweis der Legitimation der Antragstellerin oder des Antragstellers ist dem Antrag Folgendes beizufügen:

- Vollmacht oder Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z.B. Vereinsregisterauszug) und
- Kopie des Personalausweises der vertretungsberechtigten bzw. der antragstellenden Person.

5. Sonstige erforderliche Unterlagen

Dem Antrag beizufügen sind ferner:

- seit mindestens einem Jahr gültige Erlaubnis im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz zum Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer tierheimähnlichen Einrichtung, das oder die in Niedersachsen betrieben wird,
- gültiger Nachweis über die Befreiung von der Körperschaftssteuer wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 Abgabenordnung.

6. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

6.1 Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gemäß § 264 des Strafgesetzbuches zur Folge haben können.

6.2 Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.

6.3 Ich versichere, dass ich die Billigkeitsleistung nicht mehrfach beantragt habe und dies auch nicht tun werde.

6.4 Ich bestätige, dass mögliche Entschädigungsleistungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Leistungen Dritter bei der Ermittlung der beantragten Billigkeitsleistung berücksichtigt wurden.

6.5 Ich bestätige, dass die Billigkeitsleistung nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene gemeinnützige Tierheime oder

ähnliche gemeinnützige Einrichtungen nur nachrangig in Anspruch genommen wird.

6.6 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Billigkeitsleistung als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht.

6.7 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Billigkeitsleistung zu erstatten ist, wenn ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

6.8 Ich nehme zur Kenntnis, dass der Niedersächsische Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Ich habe die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ich bin verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.9 Ich stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und nachgelagerten Prüfung zu.

Name (in Druckbuchstaben): _____

Ort, Datum: _____

(Unterschrift)